

Anhang 6 zur BAM-GGR 001

Anforderungen an die Überwachungsstellen

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Überwachungsstelle kann eine selbstständige Organisation oder ein Teil einer Organisation sein. Organisationen in diesem Sinne können insbesondere auch Güte- und Überwachungsgemeinschaften oder Einzelpersonen sein, die rechtlich Unternehmen oder Betrieben gleichgestellt sind.
- 1.2 Die Dienstleistungen der Überwachungsstellen müssen allgemein zugänglich sein.
- 1.3 Die Überwachungsstelle verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit entspricht und schriftlich niedergelegt ist.
- 1.4 Die Überwachungsstelle nimmt die Überwachungen, für die sie vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist, selbst vor. Vergibt eine Überwachungsstelle (Teil-) Prüfungen als Unteraufträge, so gewährleistet sie nachweisbar, dass der Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten qualifiziert und unabhängig ist, und übernimmt für den Unterauftrag die volle Verantwortung.

2. Organisatorische Anforderungen

- 2.1 Die Überwachungsstelle oder die Organisation, der sie angehört, ist rechtlich identifizierbar.
- 2.2 Eine Überwachungsstelle, die einen Teil einer Organisation bildet, die sich mit anderen Aufgaben als mit der Prüfung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß dieser Regel befasst, ist innerhalb dieser Organisation identifizierbar und organisatorisch abgegrenzt.
- 2.3 Die Überwachungsstelle ist weisungsungebunden und führt ihre Überwachungstätigkeit unabhängig aus. Die Überwachungsstelle und die betreffenden Mitarbeiter dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, welche die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität verletzen können.
- 2.4 Die Überwachungsstelle legt ihre organisatorische Gliederung, die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten des Personals, ihre Aufgaben und den Bereich ihrer fachlichen Kompetenz schriftlich fest.
- 2.5 Die Überwachungsstelle stellt die vertrauliche Behandlung von Kenntnissen, die ihr bei ihren Überwachungstätigkeiten zuteil werden, sicher.

3. Personelle Anforderungen

- 3.1 Qualifikation der Prüfer für die Überwachungsprüfungen:
Die verantwortlichen Prüfer verfügen über angemessene Qualifikationen, die in Aus- und/oder Fortbildung oder Erfahrung hinsichtlich ihrer ausgeübten Tätigkeiten bestehen können. Sie weisen ausreichende Kenntnisse über die in den Gefahrgutvorschriften beschriebenen Prüfungen auf Übereinstimmung der Verpackungen mit den Spezifikationen der Bauart nach. Die von den Überwachungsstellen eingesetzten Prüfer der jeweiligen Arten und Typen von Verpackungen verfügen über angemessene Kenntnisse bezüglich der jeweiligen Herstellungsverfahren und der verwendeten Werkstoffe. Die Prüfer sind in der Lage auf der Grundlage von Prüfergebnissen und entsprechenden Berichten fachliche Stellungnahmen zur Übereinstimmung mit den allgemeinen Anforderungen abzugeben. Sie sind ebenfalls in der Lage die erforderlichen Zertifikate, Protokolle und Berichte anzufertigen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Prüfungen durchgeführt wurden.
- 3.2 Qualifikation der Prüfer für Audits des Qualitätssicherungsprogramms:
Die Prüfer, die Audits durchführen, verfügen zusätzlich zu den unter 3.1 genannten Qualifikationen über eine angemessene Qualifikation bezüglich der Durchführung von Audits, die in Aus- und/oder Fortbildung oder Erfahrung hinsichtlich ihrer ausgeübten Tätigkeit bestehen kann. Als ausreichende Qualifikation gilt der Nachweis eines Zertifikates als Auditor (z.B. DGQ-Auditor-Qualität oder Qualitätsauditor-TÜV). Im Einzelfall kann eine ausreichende Qualifikation auch von der BAM anerkannt werden, wenn der Prüfer seit mindestens fünf Jahren regelmäßig Überwachungsprüfungen bei Herstellern von Verpackungen durchführt und mindestens zehn mal als

Zweitauditor (Accompanying Auditor) bei einem ausgebildeten Auditor mitgearbeitet hat und diese Mitarbeit schriftlich bestätigt wird.

3.3 Jede Überwachungsstelle führt Aufzeichnungen über Qualifikationen, Schulungen und Erfahrungen jedes Einzelnen ihrer Beschäftigten.

4. Einrichtungen und Geräte

Sofern die Überwachungsstelle Einrichtungen und Geräte nutzt oder auf diese zugreift, stellt die Überwachungsstelle sicher, dass diese Geräte für die Mess- und Prüfaufgaben geeignet sind, sowie nach dokumentierten Verfahrensanweisungen und Anleitungen ordnungsgemäß gewartet werden. Soweit es zur Sicherstellung qualitätsbezogener Ergebnisse erforderlich ist, werden die Messmittel in festgelegten Abständen kalibriert.